



Allgemeine Geschäftsbedingungen / AGB Fotodesign

§ I Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden AGB gelten für alle erteilten Aufträge der Firma AMEA. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

1.2 „Lichtbilder“ im Sinne dieser AGB sind alle von AMEA hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (Papierbilder, Still-Videos, elektronische Stehbilder in digitalisierter Form, Videos usw.)

§ 2 Urheberrecht

2.1 AMEA steht das Urheberrecht an den Lichtbildern nach Massgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.

2.2 Die von AMEA hergestellten Lichtbilder sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.

2.3 Überträgt AMEA Nutzungsrechte an den Werken, ist - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde - jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf der besonderen Vereinbarung.

2.4 Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an AMEA.

2.5 Der Besteller eines Bildes i.S. vom § 60 UrhG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten,

wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. § 60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen.

2.6 Bei der Verwertung der Lichtbilder kann AMEA, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt AMEA zum Schadensersatz.

§ 3 Vergütung, Eigentumsvorbehalt

3.1 Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen. Gegenüber Endverbrauchern weist AMEA die Endpreise inkl. Mehrwertsteuer aus.

3.2 Fällige Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu zahlen. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 30 (in Worten: dreißig) Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Dem Fotografen bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.

3.3 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder Eigentum von AMEA.

3.4 Hat der Auftraggeber AMEA keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder gegeben, so sind Reklamationen bezüglich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahme-Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. AMEA behält den Vergütungs-Anspruch für bereits begonnene Arbeiten.

§ 4 Haftung

4.1 Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haftet AMEA für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Er haftet ferner für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die er oder seine Erfüllungsgehilfen durch schuldhaft Pflichtenverletzungen herbeigeführt haben. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haftet AMEA - wenn nichts anderes vereinbart wurde - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

4.2 AMEA verwahrt die Lichtbilder sorgfältig und ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, aufbewahrte RAW-Dateien nach zwei Jahren seit Beendigung des Auftrags zu vernichten.

4.3 AMEA haftet für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials.

4.4 Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. AMEA kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt.

§ 5 Nebenpflichten

5.1 Der Auftraggeber versichert AMEA, dass er an allen übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.

5.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach zwei Werktagen ab, ist AMEA berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern.

§ 6 Leistungsstörung, Ausfallhonorar

6.1 Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die AMEA nicht zu vertreten hat, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar von AMEA, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhält AMEA auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass AMEA kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann AMEA auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

6.2 Liefertermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von AMEA bestätigt worden sind. AMEA haftet für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Datenschutz

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. AMEA verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

§ 8 Bildbearbeitung

8.1 Die Bearbeitung von Lichtbildern von AMEA und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf der vorherigen Zustimmung von AMEA. Entsteht durch Foto-Composing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses mit [AMEA] zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des §8UrhG.

8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lichtbilder von AMEA digital so zu speichern und zu kopieren, dass der Name AMEA mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird.

8.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Weitergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe, erhalten bleibt und AMEA als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

8.4 Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, AMEA mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt AMEA von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

§ 9 Nutzung und Verbreitung

9.1 Die Verbreitung von Lichtbildern von AMEA im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen

Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf DVD, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber gestattet.

9.2 Die Weitergabe digitalisierter Lichtbilder im Internet und in Intranets und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von AMEA.

9.3 Die Vervielfältigung und Verbreitung von Bearbeitungen, die AMEA auf elektronischem Wege hergestellt hat, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von AMEA.

9.4 AMEA ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

9.5. Wünscht der Auftraggeber, dass AMEA ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

9.6 Hat AMEA dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung von AMEA verändert werden.

9.7 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann AMEA bestimmen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz der AMEA GdBR, wenn der Vertragspartner nicht Verbraucher ist. Sind beide Vertragsparteien juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz von AMEA als Gerichtsstand vereinbart.